

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2019/10/2 LVwG-AV-287/001-2019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.10.2019

#### Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

02.10.2019

### Norm

AWG NÖ 1992 §11 Abs7 GdverbandsG NÖ 1978 §29 BAO §90 Abs2

## Rechtssatz

Der Erlassung eines Bescheides [hier: durch ein Kollegialorgan] nach der Abstimmung, jedoch vor Unterfertigung des Sitzungsprotokolls, stehen keine rechtlichen Hindernisse entgegen, da es sich bei der Unterfertigung des Sitzungsprotokolls ausschließlich um die Beurkundung der Abstimmung und nicht um die Abstimmung selbst handelt.

## **Schlagworte**

Finanzrecht; Abfallwirtschaft; Verfahrensrecht; entschiedene Sache; Bindungswirkung; Zurückweisung; Kollegialorgan; Beschlussdeckung; Akteneinsicht;

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.287.001.2019

### Zuletzt aktualisiert am

28.10.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at